

der Stadt, welches jedoch in den nächsten 24 Stunden erfolgen muß, daselbst verbleiben, und

c.) wenn beim Einbringen, zu Sicherstellung der Accisabgaben, bei der Thoreinnahme des Eingangs ein verhältnismäßiges Gelddepositum erlegt wird, welches bei der Thoreinnahme des Ausgangs, nach erfolgtem richtigem Besunde, wieder zurückgegeben werden soll. Wird die Anmeldung bei letzterer Einnahme unterlassen, oder über 24 Stunden seit der Zeit des Einbringens verspätigt, so ist der Einbringer des sofort zur Casse zu berechnendem Depositi verlustig.

### §. 9.

Die in dem 13ten §. der allgemeinen Accisordnung vorgeschriebene Nachschußaccise von den aus einer accisbaren Stadt nach Leipzig mit Passirzetteln kommenden, und da- selbst der Generalaccise unterworfenen Sachen, findet auch in Leipzig Statt, und wird nach den Sätzen des dasigen Accistarifs berechnet.

### §. 10.

Wenn eine solche Sache nicht an einen neuen Eigenthümer in Leipzig gelangt, sondern im Besiß des ersten Eigenthümers bleibt, so findet zwar eine Nachschußaccise nicht Statt. Daferne aber die Accise von diesem Gegenstande nach dem Leipziger Tarife mehr beträgt, als in dem allgemeinen Accistarife anordnet ist, so hat auch der verbleibende Eigenthümer von dieser Sache so viel zur Erfüllung der Accise beim Einbringen in Leipzig daselbst nachzuliegen, als der Leipziger Tariffatz mehr beträgt, als der allgemeine.

### §. 11.

Über die Accisvernehmung der aus Leipzig versendeten Güter disponirt der 15te §. der allgemeinen Accisordnung; so wie auch

*Währigkeit der Leipziger Accispassirzettel.*

### §. 12.

der 16te und 17te §. der allgemeinen Accisordnung für Leipzig gültig ist.

*Wesfall der Revision der Einungsaccise und Entrichtung derselben von den auf dem Lande veraccisirten Gegenständen.*

### §. 13.

Die in dem 18ten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltene Befreiung der, auf den zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundstücken, erbauten Erzeugnisse von der Eingangaccise, findet in Leipzig, nach Maßgabe der jetzigen Verfassung, nicht Statt; es sind vielmehr dergleichen Erzeugnisse, mit alleiniger Ausnahme des zur Fütterung selbst erbauten Hafers, ohne Unterschied, ob sie außer- oder innerhalb der städtischen Vermach-

*Accisvernehmung der auf städtischen Grundstücken erbauten Erzeugnisse.*